

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



10. Jahrgang

Luckenwalde, 26. Februar 2002

Nr. 7

Inhalt:

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2002 des Zweckverbandes „Komplexsanierung mittlerer Süden“ (KMS)

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag des Wahlkreises 62 (Dahme-Spreewald - Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I) zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Einziehungsverfügung über die Einziehung eines Teilabschnittes der Kreisstraße K 7224 in der Gemarkung Klasdorf

Umstufungsverfügung über die Umstufung der Kreisstraße K 7224 in den Gemarkungen Dornswalde und Klasdorf

Öffentliche Zustellung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming

Einladung zur 26. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming am 11. März 2002

Aufgebots- und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro bei Bezug durch die Post plus 1,50 Euro Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Zweckverband
„Komplexsanierung mittlerer Süden“

Wirtschaftsplan 2002
Zusammenstellung für das Wirtschaftsjahr 2002

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 11.12.2001 und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht¹⁾ den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	7.855.200 €
+ außerordentl. Ertrag (SchMF)	3.053.900 €
= Summe der Erträge	10.909.100 €
die Aufwendungen	11.953.500 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	1.044.400 €
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	21.378.100 €
die Ausgaben	21.378.100 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	5.129.300 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	766.900 €
2.4 der Verbandsumlage	1.044.400 €

3. Erhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 15 Abs.1 Satz 2 EigV in Verbindung mit § 76 Abs.2 und § 81 Abs.1 der GO liegen vor, bei Beträgen:

a.) Personalausgaben von mehr als	7.700,00 €
b.) alle sonstigen Ausgaben des Erfolgsplanes von mehr als	
- TW-Bereich	12.800,00 €
- SW-Bereich	12.800,00 €
c.) Ausgaben der Einzelmaßnahmen des Vermögensplanes von mehr als	15.300,00 €

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

4. Gemäß § 17 Abs.5 EigV in Verbindung mit § 17 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsordnung sind die Ausgaben der Inv.maßnahmen im Vermögensplan innerhalb des Geschäftsbereiches Trinkwasser und innerhalb des Geschäftsbereiches Schmutzwasser deckungsfähig, außer die Ausgaben unter Pos. 20.6.2-

Sperenberg, den 21.02.2002

gez. B. David
Verbandsvorsteherin

gez. K. Rocher
Vorsitzender
der
Verbandsversammlung

*Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.02.2002 mit Bescheid-Nr. 30K.14.1.3004.1/02 vom Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine Landesbehörde erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2002 und seine Anlagen können im Zweckverband KMS Zossen, Trebbiner Straße 30, 15838 Sperenberg vom 02.04. bis 30.04.2002 eingesehen werden.

B. David
Verbandsvorsteherin

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Der Kreiswahlleiter für die Wahl
zum 15. Deutschen Bundestag des
Wahlkreises 62
(Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III –
Oberspreewald-Lausitz I)

Öffentliche Bekanntmachung

Am 22. September 2002 wird der 15. Deutsche Bundestag gewählt.

Von den grundsätzlich 598 Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt.

Zum Wahlkreis 62 zählen

- aus dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz das Amt Lübbenau/Spreewald,
- aus dem Landkreis Teltow-Fläming die amtsfreien Städte und Gemeinden Luckenwalde, Baruth/Mark und Nuthe-Urstromtal sowie die Ämter Am Mellensee, Dahme/Mark, Niederer Fläming, Trebbin und Zossen sowie
- der gesamte Landkreis Dahme-Spreewald.

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung – BWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert am 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), fordere ich hiermit zu möglichst frühzeitigen Einreichen der Kreiswahlvorschläge zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002 auf.

1. Bekanntgabe von Ort und Zeitpunkt für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002 können beim

Kreiswahlleiter für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
Wahlkreis 62
Landkreis Dahme-Spreewald
Hans-Jürgen Klein
Dezernat für Kommunale Angelegenheiten
Reutergasse 12, Zimmer 206
15907 Lübben (Spreewald)

bis zum **18. Juli 2002, 18.00 Uhr** eingereicht werden.

2. Wahlvorschlagsberechtigte

Gemäß § 18 Abs. 1 Bundeswahlgesetz – BWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 701) können Wahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von anderen Wahlberechtigten eingereicht werden.

3. Hinweise für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 2 BWG und Bekanntgabe von Ort und Zeitpunkt für die Anzeige beim Bundeswahlleiter

Parteien, die im 14. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

Dazu müssen die Parteien spätestens am **24. Juni 2002** dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl des 15. Deutschen Bundestages angezeigt haben.

Anschrift: Der Bundeswahlleiter
 Statistisches Bundesamt
 65180 Wiesbaden

Die Anzeige muss den Namen, unter dem sich die Partei an der Wahl beteiligen will, enthalten. Ferner muss die Anzeige persönlich und handschriftlich von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sein. Sofern kein Bundesvorstand existiert, tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

4. Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden und muss folgende Angaben enthalten (§ 34 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers
- als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen von einem Bewerber enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat, die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

4.1. Aufstellung von Kreiswahlvorschlägen von Parteien

Jede Partei kann im Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers ist in den Satzungen der Parteien geregelt.

4.2. Hinweis auf die Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise

- Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbänden (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, wie oben aufgeführt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er bis zum 18. Juli 2002 nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, von den o.g. Mitgliedern unterzeichnete, entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge von Parteien nach Punkt 3 (§ 18 Abs. 2 BWG) oder von anderen Wahlberechtigten müssen zusätzlich von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (Bescheinigung des Wahlrechts). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 3 und 4 BWG).

- Die Unterstützungsunterschriften sind auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Formblatt zu leisten. Die Formblätter sind vom Kreiswahlleiter anzufordern. Bei der Anforderung der Formblätter sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers und als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages bei Parteien deren Name und Kurzbezeichnung (sofern vorhanden), bei anderen Kreiswahlvorschlägen ein Kennwort anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der auszureichenden Formblätter zu vermerken.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften nach der Anlage 14 BWO können erst ausgegeben werden, wenn der entsprechende Wahlvorschlag aufgestellt ist. Parteien haben die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (siehe Punkt 5).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

- Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlen diese Bezeichnungen, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 BWG).

5. Hinweise auf die mit dem Kreiswahlvorschlag vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen

Dem Kreiswahlvorschlag sind bei Einreichung beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (**Zustimmungserklärung**),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**),

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine von mindestens dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes persönlich und handschriftlich unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung, sowie die von dem Leiter der Versammlung und zwei weiteren Teilnehmern unterzeichnete Versicherung an Eides Statt, dass die Anforderungen des § 21 BWG bei der Wahl des Bewerbers beachtet worden sind (**Niederschrift über die Bewerberaufstellung** und **Versicherung an Eides Statt**),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (**Unterstützungsunterschrift** und **Wahlrechtsbescheinigung**), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

6. Amtliche Vordrucke

Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge werden folgende amtliche Vordrucke aufgelegt:

- Kreiswahlvorschlag – Anlage 13 zur BWO
- Unterstützungsunterschrift und Wahlrechtsbescheinigung (Kreiswahlvorschlag) – Anlage 14 zur BWO
- Zustimmungserklärung (Kreiswahlvorschlag) – Anlage 15 zur BWO
- Wählbarkeitsbescheinigung (Kreiswahlvorschlag) – Anlage 16 zur BWO
- Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Wahlkreis) – Anlage 17 zur BWO
- Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung (Wahlkreis) – Anlage 18 zur BWO

Die Vordrucke stehen ab sofort zur Verfügung und können beim Kreiswahlleiter kostenlos angefordert werden (Ausnahme: Formblatt für Unterstützungsunterschriften, siehe Punkt 4.2).

Lübben, Februar 2002

Hans-Jürgen Klein
Kreiswahlleiter

Landkreis Teltow-Fläming
Der Landrat

Einziehungsverfügung

über die Einziehung eines Teilabschnittes der Kreisstraße K 7224 in der Gemarkung Klasdorf

Mit Wirkung vom 01.04.2002 wird in der Gemarkung Klasdorf gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl I - Nr. 12, S. 211) vom 28. Juni 2000, die bisherige Ortsdurchfahrt des Siedlungsteiles Glashütte im Ortsteil Klasdorf der Stadt Baruth/Mark im Zuge der Kreisstraße K 7224, Abschnitt 20 eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Luckenwalde, den 26. Februar 2001

Giesecke

Landkreis Teltow-Fläming
Der Landrat

Umstufungsverfügung

über die Umstufung der Kreisstraße K 7224 in den Gemarkungen Dornswalde und Klasdorf

Mit Wirkung vom 01.04.2002 wird in den Gemarkungen Dornswalde und Klasdorf gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl I - Nr. 12, S. 211) vom 28. Juni 2000, die bisherige Kreisstraße K 7224, Abschnitt 20 auf den Streckenabschnitten zwischen Ortsausgang Klasdorf und Glashütte sowie Ortsausgang Dornswalde und Glashütte zur sonstigen öffentlichen Straße abgestuft.

Träger der Straßenbaulast bleibt der Landkreis Teltow-Fläming.

Die Streckenabschnitte der bisherigen Kreisstraße K 7224, Abschnitt 20 von der Ortsmitte bis zum Ortsausgang Dornswalde in Richtung Glashütte sowie vom Ortseingang bis zum Ortsausgang Klasdorf werden zu Gemeindestraßen abgestuft.

Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Baruth/Mark.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Luckenwalde, den 26. Februar 2002

Giesecke

Öffentliche Zustellung

des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 09.01.2002 (Az.: 12033 0852) an den Antragsteller Herrn Frank Roland Lehmann, ehemals wohnhaft in 14 ru Forster, 64140 Billère, Frankreich, kann nicht zugestellt werden, da eine Zustellung über das Ministerium für auswärtige Beziehungen – Abteilung für Franzosen im Ausland und Ausländer in Frankreich – Zwischenabteilung für Übereinkünfte auf Gegenseitigkeit in Paris/Frankreich – erfolglos war.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVOBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Im Verwaltungszentrum Wünsdorf 116/1, in 15838 Wünsdorf zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 18. Februar 2002

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 26. Februar 2002.

Einladung

**zur 26. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming
am Montag, dem 11. März 2002, um 17.00 Uhr in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming,
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Kreistagssaal**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Vorsitzenden
2. Bestätigung der Niederschrift der 25. ordentlichen Sitzung des Kreistages am 28.01.2001
3. Tätigkeitsbericht des Landrates für das Jahr 2001 2-0665/02
4. Einwendungen des Amtes Rangsdorf gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2002
5. Haushaltsplan 2002 2-0658/02
6. Jugendförderplan 2002 des Landkreises Teltow-Fläming 2-0650/01
7. Beteiligungsbericht 2000 des Landkreises Teltow-Fläming an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts 2-0682/02
8. Leitbild zur Kreisentwicklung 2-0680/02
9. Information zu beabsichtigten freiwilligen Gebietsänderungen 2-0679/02
10. Anhörung zur beabsichtigten Eingliederung der Gemeinde Hohenseefeld in die Gemeinde Niederer Fläming 2-0678/02
11. Beschluss über den Wirtschaftsplan 2002 des Rettungsdienstes - Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming 2-0675/02
12. Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass nach den §§ 14 und 16 des Ladenschlussgesetzes für das Jahr 2002 2-0676/02
13. Namensgebung für die Allgemeine Förderschule Mahlow 2-0672/02

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 14. | Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming | 2-0638/01 |
| 15. | Aufhebung der Gebührensatzung für Kindertagesstätten (Beschluss KT 191 vom 19.06.1995, Drucksachen-Nr. 95/073) | 2-0667/02 |
| 16. | Finanzielle Mittel für die Fraktionsarbeit im Jahr 2002 | 2-0655/02 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--------------------|-----------|
| 17. | Grundstücksverkauf | 2-0666/02 |
|-----|--------------------|-----------|

Bochow
Der Vorsitzende

**Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen
der Kreissparkasse Teltow-Fläming**

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nummer **1 410 235 560** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer **1 253 060 785** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer **1 529 018 010** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Das Sparkassenbuch Nummer **1 529 087 585** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Zertifikat Nummer **1 413 000 785** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Zertifikates wird aufgefordert, unter Vorlage des Zertifikates binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Zertifikat für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Kraftloserklärungen

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer **1 410 172 410** hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer **1 630 024 569** hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand